

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 12

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lebensgewohnheiten passen. Vindau beweist diesen Satz mit dramatischer Drastik an dem besonders krassem Beispiel eines Staatsanwalts, der in seinem zweiten nachtwandlerischen Dasein zum Verbrecher wird. In der Film bearbeitung ist es ein vielbeschäftiger Rechtsanwalt, der auf einem Spazierritt stürzt, dabei zwar keine äußern Verletzungen davonträgt, aber von diesem Tage an müde, zerstreut und nachlässig wird. Dem Mädchen, das er liebt, entwendet er die Uhr, seinem Schreiber den alten Bureaurock und als Strolch kostümiert, verläßt der Rechtsanwalt seine eigene Wohnung heimlich durchs Fenster, um sich in eine Verbrecherkneipe zu begeben. Dort befreundet er sich mit einigen Gaunern und vereinbart mit ihnen schließlich einen Einbruch, und zwar in eine Wohnung, die seine eigene ist. Davon weiß der Rechtsanwalt in seinem frankhaften Zustand nichts, wie er auch nachher, wenn er aus seinem Zustand erwacht, von allen den dunklen Dingen nichts mehr weiß. Im Verlaufe der eingeleiteten polizeilichen Untersuchung entdeckt der Rechtsanwalt plötzlich seinen frankhaften Zustand; auf einem mehrmonatlichen Urlaub erholt er sich, und auf den letzten Filmmetern ist er glücklicher Bräutigam. Einen besonderen künstlerischen Reiz erhält dieses Filmdrama dadurch, daß kein Geringerer als Albert Bassermann den Rechtsanwalt darstellt. Die feine, nervöse, nüancenreiche Art des Künstlers bewährt sich auch im Kino. Seine elegante, gelenkige Aristokraten gestalt nimmt sich auf der Leinwand prächtig aus, und alle die für Bassermann so charakteristischen Eigentümlichkeiten, sein wiegender Gang, seine reichen Gebärden, sein interessantes Mienenspiel sieht man jetzt wie unter einem Vergrößerungsglas. Manches, namentlich die Gebärden und Mienen des zum Verbrecher Gewordenen, erscheinen sogar etwas übertrieben, aber das ist wohl im Kino nicht anders möglich. Auch die übrigen Rollen werden sehr gut gespielt, wie dieser Film überhaupt mit besonderer künstlerischer Sorgfalt und technischer Vollendung hergestellt worden ist. Nur in der ersten Hälfte muß er um ein paar hundert Meter gekürzt werden. Die Längen eines Filmdramas spürt man noch viel empfindlicher und der immer ungeduldige und nervöse Zuschauer hat es im Kino noch viel eiliger als im Theater.



Allgemeine Rundschau.



Schwiez.

Zürich. Das Olympia-Kino an der Pelikanstraße hat seinen Besitzer gewechselt; es ist an Herrn Friedrich Körssow, den Besitzer des Kinematographen „Sihlbrücke“ über gegangen, der es unter dem Namen „Mercatorium-Kino“ weiter zu führen gedenkt.

Olten. Dem Gemeinderat wird folgende Vorlage vorgelegt: 1. Der Besuch kinematographischer Vorstellungen, deren Programm nicht von den Schulbehörden genehmigt ist, ist allen Schülern der Primarschule, der Bezirkschule,

der Handels-, Verwaltungs- und Eisenbahnschule und den fortbildungsschulpflichtigen Schülern der Fortbildungsschulen (obligatorische, gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule) untersagt, und zwar auch in Begleitung von Angehörigen oder andern erwachsenen Personen. 2. Zu widerhandelnde Schüler werden mit folgenden Strafen bedroht: Arrest. Entzug der Bewilligung zum Besuche der Schülervorstellungen. Die Inhaber der elterlichen Gewalt können mit einer Geldbuße von 50 Cts. bis 5 Fr. belegt werden. Die Strafen werden durch die Schulkommission verhängt. Für die Geldbußen ist endgültig entscheidende Refurinstanz der Gemeinderat. Die Geldbußen sind durch die städtische Postzei einzukassieren und fallen in den „Kinematographenfonds“. Einem Besitzer, welcher Schüler in andere als Jugendvorstellungen zuläßt, kann die Erlaubnis zur Veranstaltung von Jugendvorstellungen entzogen werden. 3. Die Schulkommission erlaubt die Veranstaltung von Jugendvorstellungen in einem so weit ausgedehntem Turm, daß jeder Schüler zum Besuche einiger Vorstellungen Gelegenheit hat. Diese Vorstellungen sind hauptsächlich auf die Winterszeit zu verlegen und dürfen nur am Nachmittag, bis spätestens 6 Uhr, stattfinden. Die Programme unterliegen der Genehmigung der Schulbehörden. Sie sind so zusammenzustellen, daß sie den verschiedenen Altersstufen der Schüler entsprechen. Vorzüglich empfehlen sich geographische, historische, ethnographische, gewerblich-industrielle, technische und ethische Vorführungen und die Wiedergabe von Märchenbildern, Jugendspielen usw.

Bern. „Eine zeitgemäße Verfügung“ nennt die „Schweizerische Wirte-Zeitung“ eine Verordnung des Vorstehers der Knabensekundarschule in Bern, welche besagt: Knaben, welche rauchen, haben künftig keinen Anspruch mehr auf unentgeltlichen Empfang der Lehrmittel, und solche, welche Kinematographen besuchen, werden als Ferienkolonisten nicht berücksichtigt.

Wir wollen uns hier nicht mit dem Erlass an und für sich beschäftigen, sondern nur feststellen, daß sich der Kampf der Wirte gegen das Kino, soweit er unter der Flagge des Volksbeglückertums segelt, höchst lächerlich ausnimmt.

La Chaux-de-Fonds. Der Gemeinderat hat nun, nachdem der Staatsrat die projektierte Kinosteuer wegen ihrer exorbitanten Höhe ablehnte, eine wesentliche Reduktion eintreten lassen. Der neue Satz lautet: Fr. 2,50 bei Theatern bis zu 500 Plätzen, Fr. 3,50 bei 501—1000 Plätzen.

Genf. Am 1. März wurde in der großen Halle der Rollschuhbahn am Boulevard du Pont de l'Arve ein Konzertcafé eröffnet, das bei freiem Eintritt kinematographische Vorführungen in großem Stil bieten will.

Deutschland.

Ein Kinematographengesetz in Württemberg.

Dem württembergischen Landtag ist der Entwurf eines
Ein Kinematographengesetz in Württemberg.

folgendes erfahren:

Es wird vorgeschlagen, in Stuttgart eine zentrale Filmzensur für das ganze Land zu errichten und zwar bei der von der Regierung geplanten Landespolizeizentrale.

Die Prüfung der Filme soll bei ihr durch einen oder zwei höhergebildete Polizeibeamte nebenamtlich geschehen: einer der Diensträume der Zentrale soll mit der Einrichtung zur Vorführung von Lichtspielbildern ausgestattet werden.

Die Zulassung eines Bildstreifens ist zu versagen, wenn seine öffentliche Vorführung vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art, wie sie dargestellt werden, geeignet ist, die Gesundheit der Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden oder eine verrohende oder die Phantasie verderbende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öffentliche Ordnung verwirrende oder abstumpfende Einwirkung auf sie auszuüben. Außerdem ist die Vorführung zu verbieten, wenn die Lichtbilder durch übermäßiges Flimmen die Augen der Zuschauer zu schädigen geeignet sind.

In allen Fällen, in denen die Versagung oder Beschränkung der Zulassung eines Bildstreifens in Frage kommt, hat die Prüfungsbehörde vor der Entscheidung den Rat Sachverständiger einzuhören, denen der Bildstreifen vorzuführen ist. Dasselbe gilt, wenn es sich um die Entscheidung darüber handelt, ob ein Bildstreifen sich zur Vorführung in Jugendvorstellungen eignet.

Die Sachverständigen werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens berufen und zwar aus dem Kreis derjenigen Personen, von denen vermöge ihrer natürlichen Begabung, ihrer Vorbildung, ihrer Berufstätigkeit oder ihrer Wirksamkeit im öffentlichen Leben oder in gemeinnützigen Vereinen die Fähigung für die Beurteilung des Gedankeninhalts der Lichtspielbilder, verbunden mit einem genügend weiten Gesichtskreis erwartet werden kann. Abgesehen von Ärzten und Lehrern, deren Rat für die Erkennung gesundheitsschädlicher und für die heranwachsende Jugend nachteiliger Wirkung der Bilder nicht wird entbehrt werden können, werden Angehörige des geistlichen Standes, Redakteure, Bücher- und Schauspielverleger oder -rezessenten, Privatgelehrte, Personen, die einen künstlerischen Beruf, insbesondere im Bereich der Bühne ausüben, Personen, die sich als Mitglieder gesetzgebender Körperschaften, von Organen der Kirchen-, Schul- oder Kommunalverwaltung oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Vereinen für Jugendsfürsorge, innere Mission und Hebung der Volksbildung, als Geschworene, Schöffen u. dgl. Erfahrung und reifes Urteil in sittlichen und ästhetischen Fragen erworben haben, für die hier in Betracht kommende Sachverständigkeit geeignet sein.

Jugendliche Personen dürfen ohne Begleitung nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden, in denen ausschließlich Bilder vorgeführt werden, die von der Landesstelle als für Jugendvorstellungen geeignet erklärt worden sind. Diese Vorstellungen dürfen dann nicht länger als bis 8 Uhr abends dauern.

Zu öffentlichen Lichtspielvorstellungen, die nicht als Jugendvorstellungen anerkannt sind, dürfen jugendliche Personen nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder sonstiger nach gesetzlicher Vorschrift oder vermöge Auftrags der Eltern aufsichtsberechtigter Personen und nicht länger als bis 8 Uhr abends zugelassen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen auch die schon anwesenden jugendlichen Personen nicht mehr im Vorstellungsräum geduldet werden.

Zu den Kosten der Prüfung durch Staat und Gemeinde werden die Unternehmer herangezogen. Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

(Wir werden auf die Bestimmungen dieses Gesetzwurfs, der in mancher Beziehung zum Widerspruch herausfordert, zurückkommen. Red.)

Kinderverbot in Frankfurt a. Main.

Im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. wird eine Polizeiverordnung für den Umfang des Regierungsbezirkes erlassen, die einschneidende Veränderungen wegen der Zulassung von Kindern zu den Vorstellungen der Lichtspieltheater bringt. Zunächst werden Kinder unter sechs Jahren gänzlich vom Besuch öffentlicher Vorstellungen dieser Theater ausgeschlossen. Alle Kinder und jugendlichen Personen im Alter von 6 bis 16 Jahren werden nur zu besondern Jugendvorstellungen zugelassen, deren Spielplan von der Ortspolizei genehmigt sein muß. Diese Jugendvorstellungen müssen bis 8 Uhr abends beendet sein.

Drohender Kinostreik im Rheinland und Westfalen.

In einer in Düsseldorf tagenden Versammlung des Verbandes der Lichtspieltheaterbesitzer Rheinlands und Westfalens beantragte der Syndikus, ab 1. April sämtliche Theater Rheinlands und Westfalens auf vier Monate zu schließen, weil die Behörden sich auf Verhandlungen bezüglich Ermäßigung der Billettsteuer nicht einlassen wollen. Durch die Schließung der Theater würde starker Steuerausfall eintreten, die Elektrizitätswerke große Verluste haben und zahlreiche Angestellte brotlos werden.

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion Zürich

40 Bahnhofstraße 40

Leih-Institut für
Projektionsbilder || Anfertigung von Reklame- und Titel-
 Spezialität **Transformatoren** mit höchstem Nutzeffekt für Kinematographen
 Diapositiven, schwarz und in feinster farbiger
 Ausführung
 Kataloge gratis!

Man beschloß, den Antrag auf die Tagesordnung einer demnächst in Köln stattfindenden Versammlung zu setzen und zur Annahme dringend zu empfehlen.

Gegen die Kinematographentheater richtet sich eine Petition, die vom Präsidium des Deutschen Bühnenvereins in Berlin an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden ist. Der Berichterstatter erwähnte in seinen Ausführungen eine Denkschrift vom Präsidium des Deutschen Bühnenvereins über das Überhandnehmen der Kinotheater und die dadurch entstandenen Mißstände. Die Denkschrift betonte den hohen Wert der Kinos für Schule und Wissenschaft, weise aber dann auf die Schäden derselben hin. Während früher die Kinoaufführungen wunderbare Naturschönheiten oder auch scherzhafte Episoden aus dem Leben brachten, hätten sich die Spielpläne sehr geändert. Jetzt finden wir vielfach Gattenmorde, Raub, Schiffsuntergänge, eheliche Untreue. Die marktschreierische Reklame wirke auf die Jugend anziehend, auf moralische Menschen niederziehend. Im Jahre 1900 gab es in Deutschland zwei ständige Kinos, 1910 480, in Berlin allein 300! Vom Deutschen Bühnenverein sind nun 10 Anträge gestellt worden. Diese lauten:

1. Erweiterung des § 33 a R.G.D. (Konzessionspflicht) auf alle kinematographischen Unternehmungen.
2. Anwendung der gleichen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in dem gleichen Umfang, ohne die geringste Einschränkung auf die Kinos, wie auf die wirklichen Theater.
3. Schärfste Handhabung der Präventivzensur.
4. Vorschriften über die Dauer der Vorstellungen und der zwischen den einzelnen Vorstellungen notwendig zu machenden Pausen.
5. Vorschriften, die einer Überfüllung vorbeugen.
6. Vorschriften über den Kinderschutz.
7. Vertragung der Schankkonzession, d. h. Verbot aller alkoholischen Getränke.
8. Vorschriften über das Reklamewesen.
9. Besteuerung durch die Kommunalbehörden in erhöhtem Maße als bisher.
10. Einführung eines hohen Stempels für jedes Filmband.

Der Regierungsvertreter nahm zu den einzelnen Forderungen Stellung. Er wandte sich gegen eine verschärfung der feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie Vertragung der Schankkonzession, erklärte sich aber sonst im übrigen mit den Wünschen des Bühnenvereins einverstanden. In bezug auf Punkt 9 und 10 sah er von einer Stellungnahme ab. Die Kommission beschloß nach dem Antrage des Berichterstatters bezüglich der Punkte 7 und 10 Übergang zur Tagesordnung, bezüglich der übrigen Punkte Neuberweisung zur Berücksichtigung.

Kinderverbots in Sachsen.

Der Gemeindetag für Bürgermeister, Stadträte und Gemeindevorstände in den Amtshauptmannschaften Dresden-Alstadt und Dresden-Neustadt beschloß den Erlass eines allgemeinen Kinoverbots für Schulkindern mit alleiniger Ausnahme besonderer Schülervorstellungen. In einzelnen Orten Sachsen's besteht schon ein solches Verbot, die übrigen hatten sich bisher mit der Polizeizensur begnügt.

Kino-Stener in Berlin.

Der Ausschuß der Berliner Stadtverordnetenversammlung, der sich mit der Kinosteuern zu befassen hatte, hat diese

angenommen. Es sollen in Zukunft kinematographische Vorstellungen in der Art besteuert werden, daß von 30 Pf. an eine Steuer von 5 Pfennig erhoben wird, die stufenförmig steigt. Wissenschaftliche Vorführungen und solche, die von Unterrichtsanstalten oder gemeinnützigen von der Stadt Berlin subventionierten Instituten veranstaltet werden, bleiben von der Steuer befreit.

Max Reinhardt als Kinoregisseur.

Der Kampf zwischen Bühne und Kino, der vor kurzer Zeit so heftig tobte, macht immer mehr einem gemeinsamen Vorgehen Platz. Nun ist auch Max Reinhardt, der Direktor des Berliner Deutschen Theaters unter die Kinoregisseure gegangen. Er hat mit der „Pagu“ (Projektions-A.-G. Union) ein Abkommen getroffen, nach welchem er neben seiner Bühnentätigkeit auch für das Kino verfaßte Werke unter Hinzuziehung berufener Maler und Künstler inszenieren wird. Eine Reihe bedeutender Schauspieler der Reinhardtschen Bühnen werden an den Aufführungen teilnehmen. Um allen regietechnischen Anforderungen zu genügen, wird die Atelierbühne, die von der „Pagu“ in Verbindung mit ihrer neuen Fabrik errichtet wird, mit den neuesten bühnentechnischen Einrichtungen versehen.

Frankreich.

Offizielle Anerkennung des Kinos.

Aus Paris wird der „Zeit“ geschrieben: Der Operateur des Kinos, der bisher mit seinem Kurbelkasten bei den offiziellen Angelegenheiten nur sozusagen als geduldeter Zaungast zugelassen wurde und oft in sehr mühseliger Stellung gezwungen war, seine Aufnahmen zu machen, ist nunmehr in Frankreich bei der letzten Präsidentenwahl gewissermaßen offiziell als photographisches Organ der Öffentlichkeit bei den verschiedenen Festakten anerkannt worden. Im großen Programm, das die Stadt Paris am Tage der Wahl herausgab, stand ein ausdrücklicher Vermerk, der besagte, daß die Photographen im Rathause auf zwei Punkten ihre Aufnahmen machen dürfen, unten beim Eingange an der Haupttreppe und oben im großen Rossaal, wo der feierliche Empfang des Präsidenten stattfinde. Dabei wurde an die Operatoren das Ersuchen gerichtet, Vorsorge zu treffen, daß der Rauch des Magnesiums, das bei der Aufnahme in geschlossenen Räumen zur Anwendung kommt, die Festgäste nicht allzu sehr belästige.

Kinostatistik.

Die Polizeipräfektur von Paris veröffentlicht sieben eine Statistik, aus welcher hervorgeht, daß in der französischen Hauptstadt heute 262 Kinematographentheater existieren. 1902 waren es erst zwei.

„Fritzchen.“

Der bekannte jugendliche Gaumontdarsteller Fritzchen Abelard und sein Schwestern, die in zahlreichen Komödien Proben eines ausgesprochenen Talentes lieferten, sind dem Beispiel Max Linders gefolgt und treten in Budapest in einem eigens für sie geschriebenen Sketch im Royal-Orfeum in persona auf. Die beiden Kinder erhalten während ihres auf einen Monat berechneten Gastspiels pro Abend die Kleinigkeit von 1000 Franken.

Österreich.**Ein Reformkino in Wien.**

Am 8. März eröffnet das erste österr. Schul- und Reformkino in Wien 15, Kriemhildplatz Nr. 7 (neues Stadtviertel), unter dem Titel „Lichtspieltühne Universum“ seine Pforten. Unter großem Kapitalaufwande wurde in diesem Theater der Kinomuse ein würdiges Heim bereitet. Der imposante künstlerisch ausgestattete Bau und die im Sinne des Gesellschaftsprogrammes eingerichteten Vorführungen werden zweifellos der Kinematographie zu neuen Ehren verhelfen und ihr neue Freunde und Gönner zuführen. Und so wird aus dem neuen Unternehmen der gesamten Kinobranche ein hoher moralischer Gewinn erwachsen. Näheres werden wir nach der Eröffnung berichten.

Der Kino im niederösterreichischen Landtag.

Wie die „P. J. F. Z.“ erfährt, hat der niederösterreichische Landtag einen Beschuß gefaßt, der für die zukünftige Behandlung der Kinofrage in Parlamenten von einschneidender Bedeutung werden dürfte. Er lehnte die Besteuerung der Kinotheater ab, indem er der Ansicht Ausdruck versieht, das Kinotheater biete für die breiten Schichten der Bevölkerung das wesentlichste und einzige Vergnügen, und es dürfe daher nicht unter eine Steuer fallen. (Wir empfehlen diesen Beschuß jenen eisrigen Magistratsherren, die bei Tag und Nacht grübeln, wie man wohl dem bösen Kino den Garaus machen könne, zum Nachdenken. Red.)

Italien.**Ein bedeutsames Preisaußschreiben.**

Ein internationales Komitee aus Männern der Wissenschaft, der Kunst und der hohen Aristokratie hat sich in Rom gebildet, das den Kinematographen und die damit verbundene Filmindustrie auf ein höheres Niveau stellen will. Zu diesem Zwecke wird ein internationales Preisaußschreiben erlassen werden, und es sind im ganzen pro Jahr 35,000 Fr. ausgesetzt, eine Summe, welche die Cines-Gesellschaft in Rom zu stiften sich verpflichtet hat. Der erste Preis beträgt 25,000 Fr., der zweite 5000, der dritte 3000 Fr.; außerdem sind zahlreiche Trostpreise vorgesehen.

Preisträger sind diejenigen, welche darum können, wodurch und in welcher Richtung der Geschmack des Publikums in bezug auf Moral und Ethik bei Schaffung und Vorführung eines Films gehoben werden kann. Das internationale Komitee in Rom hat in Deutschland, England, Frankreich, Italien und Russland Preisjuris geschaffen, an die die Originalideen eingesandt werden müssen.

„Duo Vadis“ im Film

Für den von der Cines-Gesellschaft herausgebrachten „Duo Vadis“-Film werden ganz außerordentliche Preise gezahlt. Das ausschließliche Vertriebsrecht für Großbritannien, Irland und Schottland wurde von Mr. Will Jury für 190,000 Franken erworben, und nun wird uns die Kunde, daß eine deutsche Filmverleihgesellschaft für Deutschland 200,000 Mark geboten hat.

**Film-Beschreibungen.****Märtyrer der Wissenschaft.**

(Gaumont)

Eine elegante Menge flutet durch den Raum. Damen in prachtvollen Gesellschaftstoiletten, Herren im Frack, man musiziert, man lacht und plaudert. Miss Smithson, eine reiche Witwe in eleganter Toilette hält sich etwas abseits von den andern Gästen. Neben ihr sitzt ein junger Mann, der alle Eingeladenen zu kennen scheint. Und auch Miss Smithson betrachtet alle Anwesenden mit einem Interesse, das mit Gleichgültigkeit ziemlich verwandt ist. Plötzlich wird ihr Blick gefesselt. Ein Mann mit einem geistvollen Kopf durchschreitet den Raum, verbiegt sich nach allen Seiten. Man begrüßt ihn mit einer gewissen Ehrfurcht. Auch die Aufmerksamkeit der jungen Frau ist gefesselt. Lebhaft wendet sie sich an ihren Begleiter und fragt:

„Sagen Sie doch, bitte, wer ist der Herr mit den schwarzen Handschuhen?“

Statt jeder Antwort nimmt der Gefragte ein Zeitungsblatt zur Hand und liest:

Kinematographen-Besitzer!

Geld verdienen können Sie,

wenn Sie Lokalaufnahmen in Ihrem Theater bringen.

Lokal-Aufnahmen von Fastnachtszügen und sonstigen Gegebenheiten

liefert schnell und billig in garantiert tadelloser Ausführung

Fata Morgana, Kinematographen A.-G., Basel.

Fernruf 5332.

Teleg.-Adresse: Fatamorgana.